

Sitzungsvorlage

Gremium: Gemeinderat
Am: 29.04.2021

Betreff:

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung

Anlage(n):

Mitzeichnung

Anlage 1: Rechtsverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten und öffentlichen Vergnügungsstätten

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung der Stadt Kornwestheim über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten und öffentlichen Vergnügungsstätten wird beschlossen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	29.04.2021	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Die Gemeinderatsfraktionen von FDP, Bündnis90/Die Grünen, DIE LINKE und SPD haben bereits im Februar 2020 beantragt, die Sperrzeit für die Außengastronomie im Zeitraum von März bis Oktober auf 23:30 Uhr (seither 22:30 Uhr) zu verkürzen. Der Gemeinderat hat in Folge dieses Antrags beschlossen, die Sperrzeit für die Außenbewirtung von Gaststätten und öffentlichen Vergnügungsstätten für die Zeit vom 01.07.2020 bis 30.09.2020 in Form einer befristeten Rechtsverordnung auf 23 Uhr festzusetzen. Auf die Sitzungsvorlage Nr. 134a/2020 wird verwiesen. Die im Rahmen dieses Probetriebs gesammelten Erfahrungen sollten als Grundlage für eine endgültige Entscheidung über die Sperrzeiten dienen.

Nach § 18 Gaststättengesetz können Landesregierungen per Rechtsverordnung eine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten allgemein festsetzen. Von dieser Verordnungsermächtigung hat das Land Baden-Württemberg mit dem Erlass der „Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) Gebrauch gemacht. Gemäß § 9 GastVO beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 3 Uhr, in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag um 5 Uhr. § 11 i.V.m. § 1 Abs. 5 GastVO eröffnet den Gemeinde die Möglichkeit, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein zu verlängern, zu verkürzen oder aufzuheben. Mit der zum Beschluss vorgelegten Rechtsverordnung macht die Stadt von dieser Möglichkeit Gebrauch und schafft dadurch eine klare, nachvollziehbare und einheitliche Grundlage für die Sperrzeit der Außengastronomie.

Nach der TA-Lärm, der Freizeitrichtlinie sowie der Polizeilichen Umweltschutz-VO der Stadt Kornwestheim beginnt die Nachtruhe ab 22 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt müssen je nach baurechtlicher Beurteilung bestimmte Immissionswerte eingehalten werden. In allgemeinen Wohngebieten beträgt dieser Wert beispielsweise 40 dB (A), in Kern-, Dorf- und Mischgebieten 45 dB (A).

Zwischen dem Lärmschutz von Anwohnern und dem Interesse vieler Bürgerinnen und Bürger an der Nutzung der Außengastronomie auch in den Abendstunden besteht regelmäßig ein Interessenskonflikt. Auf der einen Seite besteht ein großes Interesse daran, das Ruhebedürfnis der Bevölkerung zu gewährleisten und Lärm zumindest auf das zulässige Maß zu reduzieren, andererseits bedingen attraktive Städte auch die Möglichkeit, gastronomische Angebote im Freien gerade in den Sommermonaten mit lang anhaltenden Wärmeperioden in den Abendstunden nutzen zu können.

Der Erfolg einer verkürzten Sperrzeit hängt somit sehr stark von der Mitwirkung und Akzeptanz der Gastwirte und Gäste ab. Beide müssen darauf achten, dass sich ab 22 Uhr nicht mehr lauthals unterhalten und sich auch beim Kommen und Gehen ruhig verhalten wird. Für den Fall, dass in Einzelfällen die Lärmwerte nicht eingehalten werden, bietet § 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung die Möglichkeit, die Sperrzeit für die betroffene Außengastronomie zu verlängern.

Um auf der einen Seite dem Ruhebedürfnis der jeweiligen Nachbarn Rechnung zu tragen, auf der anderen Seite aber auch das Bedürfnis der Bevölkerung, an sommerlichen Abenden die Außenbewirtschaftungsflächen länger nutzen zu können, zu berücksichtigen, schlägt die Verwaltung folgende Regelung für die Sperrzeiten vor:

1. Die Sperrzeit für die Außengastronomie wird von Sonntag bis Donnerstag auf 22:30 Uhr festgesetzt (seitherige Regelung)
2. An Freitagen, Samstagen und vor Feiertagen beginnt die Sperrzeit um 23 Uhr.

Die Verwaltung empfiehlt weiterhin, die neue Sperrzeitregelung zunächst auf zwei Jahre zu befristen, um verlässliche und aussagekräftige Erfahrungswerte zu sammeln. Der Probetrieb im vergangenen Jahr von Juli bis September unter Pandemiebedingungen hat bei objektiver Betrachtungsweise eine zu geringe Aussagekraft. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Pandemie im kommenden Jahr größtenteils überwunden ist und der Gastronomiebetrieb wieder nahezu „normal laufen wird, so dass Ende 2022 verwertbare Erkenntnisse vorliegen dürften.